

Geschäftsverzeichnisnr. 2127
Urteil Nr. 90/2002 vom 5. Juni 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Juli 2000 « betreffend die Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die Finanzierung der Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer politischer Aktionen, die europäischen Strukturfonds und die Entwicklung kultureller Unternehmen », erhoben von der VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » und von R. Pankert.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Februar 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG », mit Sitz in 4700 Eupen, Stendrich 131, und R. Pankert, wohnhaft in 4700 Eupen, Stendrich 131, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Juli 2000 « betreffend die Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die Finanzierung der Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer politischer Aktionen, die europäischen Strukturfonds und die Entwicklung kultureller Unternehmen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. August 2000).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. Februar 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2001 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in französischer Sprache erfolgt.

Durch Anordnungen vom 20. März, 22. Mai und 26. September 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke ergänzt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. März 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. April 2001.

Durch Anordnung vom 10. Mai 2001 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 8. Mai 2001 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 11. Mai 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 9. Mai 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 21. Mai 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. August 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 7. September 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 2001 und vom 30. Januar 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 2. Februar 2002 bzw. 2. August 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Februar 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. März 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002

- erschienen
- . R. Pankert, sowohl für die erste klagende Partei als auch in seinem eigenen Namen,
- . RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA P. Rondiat *loco* RA J.-M. Cheffert, RA T. Delaey und RA P.-Y. Gillet, in Dinant zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Die klagenden Parteien rechtfertigen an erster Stelle ihr Interesse an der Klageerhebung. Die VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » habe sich zum Ziel gesetzt, für die Gleichbehandlung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Französischen Gemeinschaft innerhalb der Wallonischen Region einzutreten und eine ungleiche Behandlung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegebenenfalls an zuständiger Stelle einzuklagen. Die Vereinigung sei aufgrund ihrer abgeänderten Satzung klageberechtigt. Ihr Verwaltungsrat habe einstimmig beschlossen, die Klage einzureichen.

Als Einwohner des deutschen Sprachgebiets vertritt R. Pankert die Ansicht, er sei als Privatperson persönlich dadurch betroffen, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht gleichwertig mit der Französischen Gemeinschaft durch die Wallonische Region gefördert werde. Dadurch werde der Deutschsprachigen Gemeinschaft, jeder

Gemeinde des deutschen Sprachgebiets und somit auch jedem einzelnen Einwohner einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets Schaden zugefügt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft sei nämlich nicht mehr in der Lage, bestimmte Gemeinschaftsinvestitionen zu subventionieren, was zu Steuererhöhungen führe, so daß den Einwohnern des deutschen Sprachgebiets Schaden zugefügt werde.

Schriftsatz der Wallonischen Region

A.2. Die Wallonische Region stellt das Interesse der beiden klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede.

Sie ruft an erster Stelle die Rechtsprechung des Hofes bezüglich des Interesses einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht an der Klageerhebung in Erinnerung und weist darauf hin, daß der Hof in Anwendung der berücksichtigten Kriterien die von der klagenden VoG erhobenen Klagen in seinen Urteilen Nrn. 79/94 vom 3. November 1994, 90/94 vom 22. Dezember 1994 und 78/95 vom 14. November 1995 für unzulässig erklärt habe. Die Partei sehe nicht ein, wie der Vereinigungszweck der VoG sich vom allgemeinen Interesse unterscheiden würde und wie er durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt werden könnte. Das fragliche Zusammenarbeitsabkommen betreffe nämlich nicht die Deutschsprachige Gemeinschaft, und keine Norm habe dieser Gemeinschaft die Verpflichtung auferlegt, Partei dieses Zusammenarbeitsabkommens zu sein; nichts hindere übrigens diese Gemeinschaft daran, ein solches Zusammenarbeitsabkommen mit der Wallonischen Region zu schließen. Die klagende VoG lege keineswegs dar, wie der Abschluß des betreffenden Zusammenarbeitsabkommens ihren Vereinigungszweck beeinträchtigen könnte.

Hinsichtlich des Interesses des Klägers R. Pankert an der Klageerhebung ruft die Partei an erster Stelle in Erinnerung, daß die angefochtenen Bestimmungen keineswegs eine Unterstützung seitens der Wallonischen Region zugunsten der Französischen Gemeinschaft beinhalten würden, sondern vielmehr die Organisation der gemeinsamen Ausübung eigener Zuständigkeiten sowie die gemeinsame Ausarbeitung von Initiativen betreffen. Die Partei sehe nicht ein, wie die Annahme dieser Bestimmungen die Situation des Klägers in ungünstigem Sinne beeinflussen könnte, wobei die von ihm beanstandete Steuererhöhung, deren Prinzip keineswegs feststehe, sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen ergebe, welche weder die Deutschsprachige Gemeinschaft noch die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets betreffen. Im übrigen nimmt die Partei Bezug auf die bereits erwähnten Urteile des Hofes Nrn. 79/94 und 78/95. Sie ist der Ansicht, daß auch im vorliegenden Fall die gleiche Lösung gewählt werden könne, zumal es hier nicht darum gehe, daß die Wallonische Region Zuständigkeiten ausübe, die kraft Artikel 138 der Verfassung dieser Region zugeteilt worden seien, sondern tatsächlich um ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der gemeinsamen Ausübung von Regionalkompetenzen der Wallonischen Region und Gemeinschaftskompetenzen der Französischen Gemeinschaft. Es sei somit nicht ersichtlich, wie die Situation des Klägers in ungünstigem Sinne betroffen sein könnte.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt die Zulässigkeit der Klage wegen fehlenden Interesses in Frage.

Sie bezieht sich auf die Rechtsprechung des Hofes bezüglich des Interesses einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht an der Klageerhebung sowie auf die bereits erwähnten Urteile, in denen die von derselben VoG erhobenen Klagen wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen worden seien. Sie hebt hervor, daß der Vereinigungszweck der VoG sich nicht vom allgemeinen Interesse unterscheide und somit nicht durch das Zusammenarbeitsabkommen beeinträchtigt werden könne. Sie wirft der Vereinigung des weiteren vor, daß diese nicht unter Beweis stelle, wie ihr Vereinigungszweck betroffen wäre. Der Kläger R. Pankert lege seinerseits nicht dar, wie die angefochtene Norm ihn unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könnte. Die Partei ruft die vom Hof verkündeten Urteile in Erinnerung, in denen die vorher vom selben Kläger erhobenen Klagen zurückgewiesen worden seien.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.4. Die klagenden Parteien behaupten, sie seien klageberechtigt. Die klagende Vereinigung sei eine Vereinigung besonderer Art, die sich außerparlamentarisch mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Möglichkeiten, die die Verfassung und die aus ihr abgeleitete Gesetzgebung böten, für die Belange und für die Gleichbehandlung des deutschen Sprachgebiets Belgiens einsetze. Das französisch-wallonisch-belgische Interesse unterscheide sich grundsätzlich von den durch die Vereinigung vertretenen deutsch-wallonisch-belgischen Interessen. Das vertretene Interesse beschränke sich nicht auf das individuelle Interesse der Mitglieder. Die angefochtene Rechtsnorm beeinträchtige den Vereinigungszweck, da die beanstandete Diskriminierung im Widerspruch zu den Zielen und Aufgaben der Vereinigung stehe. Die Vereinigung weise eine konkrete und dauerhafte Tätigkeit nach, was aus den von ihr beim Staatsrat sowie bei der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle eingeleiteten Verfahren hervorgehe.

Aus mehreren Gründen seien die Hinweise auf die angeführten Urteile des Hofes überholt und nicht stichhaltig. Der Vereinigungszweck sei insofern abgeändert worden, als er um einen Handlungsauftrag erweitert worden sei, der aber von den Parteien, die das Interesse der Vereinigung in Abrede stellten, übersehen werde. Die detaillierte Satzung mit dem klaren Handlungsauftrag dürften - so die Kläger - der Grund sein, weshalb der Hof die Klage nicht bereits über das Filterverfahren für unzulässig erklärt habe, wie er dies für die im Urteil Nr. 78/95 zurückgewiesene Klage wohl getan habe. Der Handlungsauftrag sei in der Satzung festgehalten, die bestimme, daß die Vereinigung Gesetze, Dekrete und andere Akte, in denen das deutsche Sprachgebiet und seine Einwohner unmittelbar oder mittelbar nicht berücksichtigt würden, analysiere.

Hinsichtlich des Interesses des Klägers R. Pankert an der Klageerhebung machen die Parteien geltend, daß die Tatsache, daß die Wallonische Region die Französische Gemeinschaft mit vielen Milliarden fördere, in allen wallonischen Gemeinden zu Haushaltsengpässen führe. Die Engpässe machten sich in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets um so mehr bemerkbar, da die Gemeinden des französischen Sprachgebiets ihr Geld auf indirektem Wege zurückfänden, über Finanzierungen seitens der Französischen Gemeinschaft. Dies erkläre die Steuererhöhung in der Gemeinde Eupen, die nicht normal durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unterstützt werden könne. Zu diskutieren wäre die Frage, ob es sich bei dem Schaden um einen mittelbaren oder einen unmittelbaren wegen der Nichtunterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die Wallonische Region handle. Für die Stadt Eupen gehe es eindeutig um einen unmittelbaren Schaden, weshalb die Einwohner der Stadt Eupen unmittelbar betroffen seien.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Juli 2000 « betreffend die Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die Finanzierung der Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer politischer Aktionen, die europäischen Strukturfonds und die Entwicklung kultureller Unternehmen » wegen Verstoßes gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß sie durch das angefochtene Dekret benachteiligt würden, da die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht gleichermaßen wie die Französische Gemeinschaft von der Wallonischen Region unterstützt werde.

B.3. Das angefochtene Dekret wurde in Anwendung von Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angenommen, der folgendes bestimmt:

« § 1. Der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen können Zusammenarbeitsabkommen schließen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Schaffung und Verwaltung von gemeinsamen Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung von eigenen Zuständigkeiten oder auf die gemeinsame Entwicklung von Initiativen beziehen.

[...] Die Abkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, sowie die Abkommen, die die Gemeinschaft oder die Region belasten könnten oder Belgier persönlich binden könnten, sind erst nach durch Dekret erteilter Zustimmung wirksam. [...] »

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.5. Der Hof stellt fest, daß der Kläger R. Pankert dadurch, daß er behauptet, als Einwohner des deutschen Sprachgebiets vor Gericht aufzutreten, sich auf ein Interesse beruft, das sich nicht von jenem Interesse unterscheidet, welches ein jeder daran hat, daß die Gesetzmäßigkeit in allen Angelegenheiten beachtet wird. Die Annahme eines solchen Klageinteresses vor dem Hof käme der Annahme der Popularklage gleich, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat. Der Kläger R. Pankert weist also in dieser Eigenschaft nicht das erforderliche Interesse nach, die Nichtigkeitsklärung des von ihm beanstandeten Dekrets zu beantragen.

In seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger weist der Kläger R. Pankert ebensowenig ein Klageinteresse nach. Der Nachteil, über den er sich beschwert, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem angefochtenen Dekret, sondern ist nur eine indirekte Folge desselben.

B.6. Artikel 3 der abgeänderten Satzung der VoG « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » bestimmt:

« Die Vereinigung (VEG-VoE) setzt sich die Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region und Gemeinschaft, als Gemeinschafts-Region zum Ziel.

Dies bedeutet auch, den Tendenzen entgegen zu wirken, die für das deutsche Sprachgebiet Belgiens den offiziellen Status eines zweisprachig deutschfranzösischen Sprachgebietes anstreben.

§ 1. Um dieses Ziel zu erreichen, analysiert die Vereinigung Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen, Verwaltungsakten, die mittelbar, unmittelbar beziehungsweise wegen Nichtberücksichtigung das deutsche Sprachgebiet und deren Bevölkerung betreffen und prüft, ob diese beziehungsweise deren Nichtanwendung sich institutionell, finanziell oder kulturell ungünstig auf die Zielsetzungen der Vereinigung auswirken, bzw. auswirken können.

Wenn dies der Fall ist, ist der Verwaltungsrat damit beauftragt, vor dem Schiedshof, vor dem Staatsrat, sonstigen Gerichten und Instanzen entsprechende Verfahren zu führen.

[...]»

Indem die klagende Partei ihren Vereinigungszweck auf diese Weise definiert, zielt sie darauf ab, nötigenfalls an die Stelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu treten. Eine Vereinigung kann zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage nicht ihre Beurteilung der Interessen der Gemeinschaft an die Stelle der Beurteilung durch die demokratisch zusammengesetzten, offiziellen Organe dieser Gemeinschaft setzen, die in Anwendung von Artikel 142 der Verfassung durch Artikel 2 Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof damit betraut wurden, die ihrer Gemeinschaft eigenen Interessen vor dem Hof zu vertreten.

Unter diesen Umständen kann die erste klagende Partei nicht das durch das Sondergesetz vorgeschriebene Interesse an der Klageerhebung gegen das betreffende Dekret aufweisen.

B.7. Aus den obigen Erwägungen geht hervor, daß die Klage unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior